



Faktenwissen Auslandsungarn

Tamás Fonay

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Eine historische Annäherung | 1 |
| 1.1. Zwischen 1920 und dem Ende des Zweiten Weltkriegs | 4 |
| 1.2. Der Kommunismus und die Auslandsungarn..... | 4 |
| 1.3. Die Lage der Auslandsungarn in den Nachbarländern während des Kommunismus | 5 |
| 2. Die Politik für die Auslandsungarn nach der Wende | 8 |
| 3. Die Politik für die Auslandsungarn der Fidesz-KDNP-Regierungen nach 2010..... | 9 |
| 4. Die Situation der Auslandsungarn in den Nachbarländern nach der Wende | 12 |
| 5. Zusammenfassung | 14 |

Von: Tamás Álmos Fonay, Projektassistent für Forschung und Veranstaltungen

Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit

Direktor: Bence Bauer

Büro: 1113 Budapest, Tas Vezér u. 3-7

Postadresse: 1518 Budapest, Pf. 155

Web: <https://www.deutsch-ungarisches-institut.hu/>

E-Mail: mni@mcc.hu

1. Eine historische Annäherung

Schon das historische Ungarn war in seiner ethnischen Zusammensetzung sehr heterogen. Die staatstragende Rolle nahm aber dabei die ethnisch ungarische Bevölkerung ein, obwohl sie nach dem Ausgleich im Jahre 1867 den anderen Nationalitäten gegenüber in der Minderheit war. So lag im Jahr 1880 der Anteil der Ungarn an der Gesamtbevölkerung bei 44,9 Prozent, die anderen Nationalitäten waren aber sehr zersplittert. Nichtsdestotrotz lehnte die ungarische Politik die Forderungen der anderen Minderheiten nach größerer Eigenständigkeit innerhalb des ungarischen Teils der Doppelmonarchie ab und verfolgte stattdessen eine Politik der Assimilation, die sogenannte „Magyarisierung“, wodurch nationale Gegensätze innerhalb der Monarchie bis zum Ersten Weltkrieg immer wieder in Erscheinung traten.¹

Die Österreichisch-Ungarische Monarchie beendete den Ersten Weltkrieg als Verlierer auf der Seite der Mittelmächte. Jedoch waren bis Oktober 1918 keine ausländischen Streitkräfte auf dem Gebiet des historischen Ungarn präsent. Erst im November 1918 drangen die tschechoslowakischen, rumänischen und serbischen Armeen in das Territorium des Königreichs Ungarn ein und besetzten im Frühjahr 1919 Gebiete, die ein Jahr später im Friedensvertrag von Trianon zum Großteil diesen Ländern zugesprochen wurden. Zuvor lehnten die bis dahin nicht-staatstragenden Nationalitäten eine föderative Neuordnung der Monarchie ab und forderten die Möglichkeit zur Bildung ihrer eigenen Nationalstaaten.

Unter diesen Umständen wurde am 4. Juni 1920 in Versailles der Friedensvertrag von Trianon unterzeichnet, infolgedessen das ungarische Staatsgebiet sich von 283.000 km² auf 93.000 km² und seine Bevölkerung sich von 18,2 Millionen auf 7,6 Millionen verringerte. Dabei muss betont werden, dass die Mehrheit der in den annektierten Gebieten lebenden Menschen – wie oben bereits erwähnt – nicht zur ungarischen Nationalität gehörte.

¹ Vgl. Ahn 2007, S. 179.



Abbildung 1: Ungarns Grenzen nach dem Trianon-Vertrag, Quelle: <http://lazarus.elte.hu/h-sf-atlas/kesz-hu/48.jpg>, abgerufen am 22.08.2022

Jedoch wurde bei der Grenzneuziehung im Trianon-Vertrag auf die Ungarn wenig Rücksicht genommen, d.h. die sprachlichen und kulturellen Grenzen wurden vielfach nicht beachtet. So wurden neben Gebieten, die ausschließlich von Kroaten, Rumänen, Russinnen und Slowaken bewohnt waren, in vielen Fällen ebenso Gebiete annektiert, in denen die ungarische Bevölkerung die Mehrheit bildete und in einem geographisch abgrenzbaren Block lebte.² Allerdings beinhaltete der Friedensvertrag von Trianon ein Optionsrecht: die Betroffenen konnten innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrages die Staatsbürgerschaft ihres ehemaligen Heimatlandes wählen. In diesem Fall mussten sie aber ihren Wohnsitz nach Ungarn verlegen.³

An dieser Stelle muss auf eine Volkszählung aus dem Jahr 1910 – bei der nicht die Nationalität, sondern die Muttersprache im Mittelpunkt stand – hingewiesen werden, deren Ergebnissen Rückschluss darauf bieten, dass zum Zeitpunkt des Trianon-Vertrags ca. dreieinhalb Millionen Ungarn außerhalb der Grenzen des neuen ungarischen Staatsgebiet lebten. Den Zahlen zufolge verblieben nun fast 1,7 Millionen ethnische Ungarn in Rumänien sowie ca. 1,1 Millionen in der Tschechoslowakei, während sich auf dem Staatsgebiet des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen rund 465.000 Ungarn befanden.⁴ Zugleich machten von der oben erwähnten

² Vgl. Rákóczi et al. 2019, S. 8.

³ Vgl. Komáromi 2014, S. 197.

⁴ Vgl. Rákóczi et al. 2019, S. 8–9.

Optionsmöglichkeit viele Gebrauch: zwischen 1920 und 1924 siedelten etwa 350.000 Menschen nach Ungarn um.⁵

Die folgende Tabelle gibt einen groben Überblick über die Entwicklung der im Ausland lebenden Ungarn sowie ihren Anteil an der gesamtungarischen Bevölkerung im Karpatenbecken und zeigt dabei deutlich die Abnahme der Zahl der Auslandsungarn. Die Schwankungen (z.B. 1930/1941) ergeben sich unter anderem wegen der verschiedenen Erfassungsmethoden. Unter ungarischer Hoheit wurden etwa die meisten Juden wegen ihrer ungarischen Muttersprache als Ungarn gezählt, später z.B. in Rumänien wegen ihrer Ethnie als Juden, obwohl diese nach wie vor mehrheitlich ungarische Muttersprachler waren.

| Jahr | Zahl der Ungarn jenseits der Grenzen von „Rumpfungarn“ | Anteil an der gesamtungarischen Bevölkerung im Karpatenbecken |
|-------------|---|--|
| 1910 | 3.317.306 | 33,0% |
| 1930 | 2.650.402 | 24,9% |
| 1941 | 3.256.486 | 27,3% |
| 1949 | 2.471.585 | 21,4% |
| 1960 | 2.781.676 | 22,1% |
| 1970 | 2.803.748 | 21,6% |
| 1980 | 2.832.854 | 21,1% |
| 1991 | 2.700.853 | 21% |
| 2001 | 2.399.839 | 20,3% |
| 2011 | 2.097.789 | 20,1% |

1. Tabelle: Entwicklung der Zahl sowie des Anteils des Auslandsungarn.

Quelle: https://www.nkp.hu/tankonyv/tortenelem_8/lecke_05_035_abgerufen_am_7.7.2022

⁵ Vgl. Illés 1997, S. 220.

1.1. Zwischen 1920 und dem Ende des Zweiten Weltkriegs

Das Trauma, welches der Friedensvertrag von Trianon verursachte, beeinflusste maßgeblich die politischen Entwicklungen der Zwischenkriegszeit. Das Primat der ungarischen Außenpolitik war die Revision der Grenzen – sowohl die innerhalb des neuen Staatsgebiets als auch die jenseits der Grenze lebenden Ungarn betrachteten die territoriale Revision als die Hauptaufgabe der Politik. Ferner konnte man zwischen zwei Ansätze der Revision unterscheiden. Der erste Ansatz beruhte auf dem Staatskonzept des Heiligen Stephan, demgemäß sich Ungarn in Hinblick auf die Revision nicht nur auf die von der ungarischen Bevölkerung bewohnten Gebiete beschränken, sondern die Führungsrolle im ganzen Karpatenbecken mit all seinen Nationalitäten erneut übernehmen sollte. Dem zweiten Ansatz zufolge wäre eine vollständige territoriale Revision unerreichbar gewesen, weshalb die Wiedereingliederung der von Ungarn bewohnten Gebiete, d. h. eine Revision auf ethnischer Grundlage, befürwortet werden sollte.⁶

Durch gute Beziehungen zum Dritten Reich und Italien versprach sich Ungarn Unterstützung bei der Wiedererlangung seiner ehemaligen Gebiete und durch die zwei Wiener Schiedssprüche schien sich diese Politik auch auszuzahlen. Zwischen 1938 und 1941 gewann Ungarn die ungarischsprachigen Teile der südlichen Tschechoslowakei sowie große Teile des nördlichen Siebenbürgens zurück. Außerdem wurden 1939 und 1941 Transkarpatien und die Batschka durch Waffengewalt zurückerobert. Infolge der Kriegsniederlage kamen diese Gebiete jedoch wieder zurück an die Nachbarländer, wodurch sich die Hoffnungen der damaligen ungarischen Politik auf eine totale Revision endgültig auflösten.

1.2. Der Kommunismus und die Auslandsungarn

Im Zeitraum von 1949 bis 1989 wurde der außenpolitische Spielraum der ungarischen Regierungen weitgehend durch den sowjetischen Einfluss bestimmt und eingegrenzt. Es gab zwar den allgemeinen Ansatz einer leninistischen Nationalitätenpolitik im sozialistischen Raum (Gewährleistung individueller Sprachenrechte für Minderheiten, die den Aufbau des Sozialismus, den demokratischen Zentralismus und die Parteiführung unterstützen), welche jedoch aufgrund der Ideologien, die die Nationalitätenpolitik überlagerten, nicht durchgesetzt wurde. Dazu gehörte beispielsweise die Akzeptanz des Prinzips des Automatismus, demzufolge der Klassenkampf die nationalen Gegensätze zum Verschwinden bringen sollte, sowie der

⁶ Vgl. Zeidler 2001.

Grundsatz, nach dem die Nationalitätenfrage ausschließlich zu der inneren Angelegenheit eines jeden Landes gehöre, da die Berufung zum Sozialismus die nationalen Unterschiede sowieso außer Kraft setze. Außerdem definieren sich die Eliten dem kommunistischen Gedankengut entsprechend nicht über nationale Identitäten, sondern über ihr Engagement für den Kommunismus. Zusammenfassend bedeutete dies, dass die Politik Ungarns für die Auslandsungarn in dieser Zeit den Prinzipien des sozialistischen Blockdenkens untergeordnet wurde.

In der ungarischen Öffentlichkeit der Nachkriegszeit wurde das Problem der Auslandsungarn als Konflikt in Hinblick auf den tschechoslowakisch-ungarischen Bevölkerungsaustausch zwischen 1947 und 1949 dargestellt. Anschließend verschwand das Thema bis zum Herbst 1956 vollständig aus der Presse. In der repressiven Propaganda nach der Niederschlagung des Ungarnaufstands tauchte die Frage der Auslandsungarn hauptsächlich in Bezug auf die Verurteilung des Nationalismus und der revisionistischen Absichten wieder auf. Danach war die sogenannte konstruktive Loyalität das dominierende Merkmal der Außenpolitik der Kádár-Ära. Das Wesentliche daran war, dass sich Ungarns innere Struktur innerhalb des sozialistischen Lagers am meisten vom sowjetischen Modell unterschied, weshalb sich im Gegenzug die Außenpolitik Ungarns strukturell an Moskaus Wünschen und Vorstellungen orientierte, um dadurch einen gemäßigeren innenpolitische Kurs weiterhin aufrechterhalten zu können. Dementsprechend wurden die Frage der Auslandsungarn sowie die Nachbarschaftspolitik dem Erhalt des spezifischen Kádár-Modells untergeordnet und die erwähnten leninistischen Prinzipien der Nationalitätenpolitik nicht eingefordert. Dadurch konnten die Auslandsungarn auch keine „Brückenfunktionsrolle“ einnehmen, was in der außenpolitischen Bilanz eine ernüchternde Erfahrung darstellte.⁷

1.3. Die Lage der Auslandsungarn in den Nachbarländern während des Kommunismus

Während des Kommunismus verfolgten die sozialistischen Nachbarländer Ungarns vielfach eine Politik der Assimilierung und Marginalisierung anderer Minderheiten. Infolgedessen ist der Anteil der Ungarn stetig gesunken. Dieser Trend wurde durch Auswanderung, Siedlungspolitik und niedrigere Geburtenraten verstärkt.⁸

⁷ Vgl. Bárdi 2008, S. 296–300.

⁸ Vgl. Nemzeti Köznevelési Portál (Nationales Bildungsportal) 2021a.

Die in der Tschechoslowakei lebenden Ungarn wurden nach 1949 mit „subtileren“ Mitteln als zuvor (Beneš-Dekrete und Bevölkerungsaustausch) ausgegrenzt. Beispielsweise wurde versucht, die Möglichkeit der ungarischsprachigen Schulbildung abzubauen: mehr als 200 ungarische Schulen wurden in den 1950er Jahren geschlossen und die ungarische Lehrerausbildung wurde in großem Maße eingeschränkt. Die öffentliche Verwaltung wurde so verändert, dass z. B. durch die Zusammenlegung von Siedlungen und der Änderung der Bezirksgrenzen die Ungarn in vielen Verwaltungseinheiten zur Minderheit wurden.

In Siebenbürgen wurde die Ungarische Autonome Region im Jahr 1952, als die stalinistische Verfassung verabschiedet wurde, geschaffen. Die Provinz erhielt das Recht, zweisprachige Gesetze zu erlassen. Ihre kleineren Gebietskörperschaften durften sogar ausschließlich die ungarische Sprache verwenden. Die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und des Bildungswesens durften aus der lokalen Bevölkerung rekrutiert werden. Überdies wurde die Autonomie in den Bereichen Kultur und Bildung angewendet. Dies war eine große Veränderung gegenüber der seit 1920 existierenden rumänischen Praxis, nach der in in den von Ungarn bewohnten Teilen des Landes nur Rumänen als Beamte arbeiten durften. Nichtsdestotrotz wurde im Jahre 1968 durch eine Verfassungsänderung die rumänische Verwaltung neu organisiert und die autonome Region abgeschafft. Die rumänische kommunistische Diktatur unter Nicolae Ceaușescu (1965-1989) zielte mit ihrer nationalistischen Färbung auf die Assimilation der Nationalitäten in die rumänische Bevölkerung. Während dieser Zeit wurde die Veröffentlichung von ungarischsprachigen Büchern und Zeitungen eingeschränkt, viele ungarische Schulen mussten schließen, auch wurde ein Numerus Clausus nach ethnischer Zugehörigkeit in Universitäten eingeführt.⁹ Durch die rumänisierende kommunistische Siedlungspolitik, welche etwa neben dem Abriss von historischen Altstädten den Zuzug von Rumänen aus anderen Regionen des Landes in die urbanen und vormals mehrheitlich ungarisch und deutsch geprägten Zentren Siebenbürgens forcierte, verringerte sich zunehmend die Bedeutung der Ungarn in den Städten. Zum Zeitpunkt der Revolution im Jahre 1989, als das ungarische Kulturerbe vielerorts schon nachhaltig zerstört war, waren noch nicht einmal alle Umsiedlungspläne verwirklicht worden. 1988 plante dieser den Abriss und die Transformation von mehreren Tausend Dörfern, welche das bislang in den Dörfern noch recht hartnäckig konservierte ungarische Kulturleben in Grund und Boden gestampft hätte. Von welchem Ausmaß diese Pläne waren zeigt, dass am 27. Juni 1988 rund 50.000 Menschen in Budapest gegen Ceaușescus Zerstörungswahn demonstrierten, wobei es

⁹ Vgl. Nemzeti Köznevelési Portál (Nationales Bildungsportal) 2021b.

sich um die erste freie Massendemonstration in Ungarn seit 1956 handelte und sozusagen den Systemwechsel einläutete. Mit Ausnahme des recht homogen ungarischen Szeklerlandes bilden die Ungarn in keiner Großregion Rumäniens mehr die Mehrheit, verfügen jedoch über ein engmaschiges Netz an ungarischen Bildungseinrichtungen und Kulturinstitutionen und sind mit einer eigenen Partei im rumänischen Parlament politisch effektiv repräsentiert und regelmäßig an der Regierung beteiligt.

Die ungarische Gemeinschaft hatte in dem zur Sowjetunion gehörenden Transkarpatien vergleichsweise die wenigsten kollektiven Rechte, während ihre Situation in Jugoslawien relativ gesehen am besten war, da sie dort über umfassende sprachliche und kulturelle Rechte verfügten.¹⁰ Zwar gab es nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs weiterhin Dörfer, deren ungarische Bewohner deportiert und zur Zwangsarbeit geschickt wurden, jedoch verbesserte sich die Lage der ungarischen Minderheit in Jugoslawien im Laufe der Zeit deutlich. Ein Grund hierfür ist, dass die jugoslawische Führung dem Kommunismus sowjetischer Art widerstrebte und auf das Wohlwollen der Westmächte zählte. Die Assimilationsprozesse waren im österreichischen Burgenland am erfolgreichsten, da jegliche Kontakte zum Mutterland wegen des trennenden Eisernen Vorhangs unterblieben.

Folgende Tabelle zeigt die Zahl der Ungarn in den jeweiligen Nachbarländern.

| | 1910 | 1930 | 1991 | 2001 | 2011 |
|---------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|--------------------|
| Österreich | 26.225 | 10.442 | 6.763 | 6.641 | ca. 6000 |
| (Tschecho-)Slowakei | 884.309 | 592.337 | 567.296 | 520.528 | 458.467 |
| Ukraine | 184.108 | 116.898 | 155.711 | 151.516 | ca. 141.000 |
| Serbien | 425.672 | 376.176 | 339.491 | 290.207 | 253.899 |
| Kroatien | 119.874 | 66.040 | 22.355 | 16.595 | 14.000 |
| Slowenien | 20.737 | 15.050 | 7.637 | 5.386 | ca. 7000 |
| Rumänien | 1.653.943 | 1.552.563 | 1.603.900 | 1.415.800 | 1.224.937 |

2. Tabelle: Entwicklung der Zahl der Auslandsungarn in den Nachbarländern.
Quelle:¹¹

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Bárdi 2013.

2. Die Politik für die Auslandsungarn nach der Wende

Nach 1989 wurde in Ungarn die Politik für die Auslandsungarn (Nemzetpolitika, wortwörtlich „Nationspolitik“) zu einer neuen Aufgabe der demokratischen Regierungen. Unter der „Nationspolitik“ werden seitdem staatliche Maßnahmen verstanden, die zum Zusammengehörigkeitsgefühl aller Ungarn unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft beitragen und das Konzept von einer Nation ohne Grenzen verwirklichen.¹² Daher ist eine Diskrepanz zwischen Nationalität und Staatsbürgerschaft zu beobachten. Nach der Verfassungsänderung von 1989 hieß es in der ungarischen Verfassung: „Die Republik Ungarn fühlt sich für das Schicksal der außerhalb ihrer Grenzen lebenden Ungarn verantwortlich und fördert die Pflege ihrer Beziehungen zu Ungarn.“¹³ Diese verfassungsmäßige Verpflichtung, Beziehungen zu den Auslandsungarn zu pflegen und Verantwortung für ihre Situation zu übernehmen, eröffnete ein neues Kapitel in den Beziehungen zwischen dem Mutterland und den im Ausland lebenden Ungarn. Widerhall fand dieses Verantwortungsverständnis auch in den bekannten Worten von József Antall, dem ersten frei gewählten Ministerpräsidenten Ungarns nach der Wende, der auf einem Parteikongress am 2. Juni 1990 sagte: „Im juristischen Sinne, in Einklang mit der ungarischen Verfassung, möchte ich Regierungschef aller 10 Millionen ungarischer Staatsbürger sein, im Geiste und Gefühl jedoch Ministerpräsident von 15 Millionen Ungarn sein.“¹⁴

In diesem Sinne wurden die Prioritäten der ungarischen Außenpolitik während der Regierung Antall (1990-1993) langfristig festgelegt, nämlich die euro-atlantische Integration, die Entwicklung guter nachbarschaftlicher Beziehungen sowie die Unterstützung der Auslandsungarn. Allgemein lässt sich feststellen, dass unter den bürgerlich-konservativen Regierungen die Frage der Auslandsungarn stets Vorrang vor den nachbarlichen Beziehungen hatte, während bei den links-liberalen Kabinetten der Schwerpunkt auf der Nachbarschaftspolitik lag. Außerdem war das bestimmende Element der Politik für die Auslandsungarn dieser Zeit die sogenannte „Antall-Doktrin“, wonach die ungarische Regierung verpflichtet war, die legitimen Organisationen der Auslandsungarn in solche Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen, welche die Auslandsungarn betrafen. Vor diesem Hintergrund fand im Sommer 1996 das erste ungarisch-ungarisch Gipfeltreffen statt, auf dem die damalige ungarische Regierung, die Oppositionsparteien sowie die legitimen ungarischen

¹² Vgl. Ahn 2007, S. 181.

¹³ Verfassung der Republik Ungarn 1989.

¹⁴ Bakos 2018.

Organisationen im Ausland vertreten waren. Auf dem Gipfel wurden die strategisch-politischen Fragen zwischen Ungarn und den ungarischen Gemeinschaften im Ausland diskutiert und gemeinsame Positionen formuliert.

Eine weitere Plattform, die Ungarische Ständige Konferenz, wurde im Jahr 1999 gegründet, um ein weiteres Forum für einen ständigen ungarisch-ungarischen Dialog zu bilden. Während der ersten Orbán-Regierung im Jahr 2001 wurde ein Gesetz über die Auslandsungarn verabschiedet, das umgangssprachlich als Statusgesetz oder Gesetz über die Vorzugsbehandlung bezeichnet wird. Hauptziel des Gesetzes ist es, das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer geeinten ungarischen Nation zum Ausdruck zu bringen, das Wohlergehen der Auslandsungarn zu fördern und ihnen bei der Bewahrung ihrer nationalen Identität zu helfen. Ein Novum im Gesetz war die sog. Ungarische Identitätskarte, die Auslandsungarn, die über eine solche Karte verfügen, den Zugang zu den im Gesetz vorgesehenen Leistungen berechtigte.

Die Politik für die Auslandsungarn der Regierung von Péter Medgyessy (2002-2004) wurde vor allem durch die Frage der Änderung des Statusgesetzes geprägt. Eine der wichtigsten Novellierungen sah vor, dass in der Präambel des Gesetzes anstatt der Formulierung „aufgrund der Zugehörigkeit der in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn zur einheitlichen ungarischen Nation“ der Ausdruck „Verbundenheit mit dem ungarischen Kulturerbe als Ausdrucksform der eigenen nationalen Identität“ verwendet wurde. Ein weiterer wichtiger Faktor im Verhältnis zwischen Ungarn und den Auslandsungarn spielte das am 5. Dezember 2004 abgehaltene Referendum, das sich mit der doppelten Staatsbürgerschaft der Auslandsungarn befasste. Die Volksabstimmung fiel aufgrund der niedrigen Beteiligung erfolglos aus. Unter anderem führte die Negativkampagne der sozialistisch-liberalen Regierung dazu, dass nur etwas mehr als drei Millionen Wähler von den ca. acht Millionen Wahlberechtigten zu den Urnen gingen, und nur knapp über fünfzig Prozent (51,57%) mit „Ja“ für die Vereinfachung der Einbürgerung der Auslandsungarn abgestimmt hatten.¹⁵

3. Die Politik für die Auslandsungarn der Fidesz-KDNP-Regierungen nach 2010

Mit dem Erdrutschsieg von Fidesz-KDNP im Jahr 2010 änderte sich die Politik für die Auslandsungarn erheblich. Die neue Regierung hob mit der Schaffung des Staatssekretariats

¹⁵ Vgl. Rákóczi et al. 2019, S. 13–15.

für die Politik für die Auslandsungarn im Ministerium für Verwaltung und Justiz dieses Politikfeld auf eine neue Ebene.

Als allererste Maßnahme nach der Regierungsbildung verabschiedete das neugewählte Parlament mit der Zweidrittelmehrheit von Fidesz-KDNP die Änderung des Gesetzes Nr. 55 aus dem Jahre 1993 über die ungarische Staatsbürgerschaft, die ab dem 1. Januar 2011 eine vereinfachte und bevorzugte Einbürgerung der Auslandsungarn ermöglicht. Dies bedeutet, dass eine Person ohne ungarische Staatsbürgerschaft, deren Vorfahren jedoch ungarische Staatsbürger waren oder deren Vorfahren eine ungarische Abstammung erahnen lassen sowie die ihre ungarischen Sprachkenntnisse nachzuweisen vermag, ein vereinfachtes Einbürgerungsverfahren beantragen kann. Wenngleich diese Maßnahme bei den Auslandsungarn mit großer Mehrheit befürwortet wurde, sorgte das Gesetz bei den meisten Nachbarländern für Kritik und Aufschrei. Beispielsweise wurde die ungarische Minderheit in der Slowakei im Endspurt des damaligen Wahlkampfes zu einem zentralen Thema des politischen Diskurses, was dem damaligen Ministerpräsidenten Robert Fico eine Gelegenheit bot, auf die ungarische Gesetzesnovellierung zu reagieren. So änderte das slowakische Parlament auf seinen Vorschlag hin am letzten Tag der letzten Sitzungsperiode ohne Ausschussverhandlungen und ohne detaillierte Vorschriften das zuvor sehr freizügige Staatsbürgerschaftsgesetz dahingehend, dass jeder, der freiwillig die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes annimmt, noch am selben Tage die slowakische Staatsbürgerschaft verliert. Diese Reaktion seitens der Slowakei führte zur Verschlechterung der bilateralen Beziehungen zwischen den Ländern und bis 2021 verloren mehr als 3500 Personen ihre slowakische Staatsbürgerschaft.¹⁶ Dabei verloren nicht nur in der Slowakei lebenden Ungarn ihre Staatsbürgerschaft, sondern – dem eigentlichen Ziel des Gesetzes entgegen – auch viele Slowaken, die etwa in Österreich arbeiteten und die dortige Staatsbürgerschaft hatten.

Außerdem verabschiedete die ungarische Nationalversammlung anlässlich des 90. Jahrestages des Trianon-Friedensvertrags ein neues Gesetz über die Nationale Zusammengehörigkeit. Damit erklärte das Parlament zum ersten Mal offiziell, dass alle Mitglieder und Gemeinschaften ungarischer Nationalität gleichberechtigte Teile der ungarischen Nation sind. Darüber hinaus bestimmt das Kapitel D der Grundlegung des neuen am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Grundgesetzes die Grundlagen der Politik für die Auslandsungarn, bekräftigt die Zusammengehörigkeit der ungarischen Nation und verdeutlicht die Verantwortung Ungarns

¹⁶ Vgl. Turi 2021.

gegenüber den Auslandsungarn.¹⁷ Diese Auffassung spiegelt sich im neuen Grundgesetz folgendermaßen wider:

„Ungarn trägt, geleitet vom Gedanken der Zusammengehörigkeit der einheitlichen ungarischen Nation, Verantwortung für das Schicksal der jenseits seiner Grenzen lebenden Ungarn, fördert den Fortbestand und die Entwicklung ihrer Gemeinschaften, unterstützt ihre Bemühungen zur Wahrung ihres Ungarntums, die Durchsetzung ihrer individuellen und kollektiven Rechte, die Schaffung von Selbstverwaltungen für ihre Gemeinschaften, ihr Wohlergehen im Lande ihrer Geburt sowie fördert ihre Zusammenarbeit miteinander und mit Ungarn.“¹⁸

Eine wichtige Rolle spielen ferner finanzielle Zuwendungen und Investitionen in Kultur, Wirtschaft und Bildung in die von Ungarn bewohnten Gebiete jenseits des Mutterlandes. Im Jahr 2011 richtete die zweite Regierung Orbán den separaten staatlichen Bethlen-Gábor-Fonds ein, aus dem der Großteil der Gelder für die Unterstützung der Auslandsungarn gedacht ist.

Ein weiteres wichtiges Element des Konzepts der Politik für die Auslandsungarn der ungarischen Regierungen seit 2010 ist die Schaffung und Erhaltung eines engen Kontakts und Dialogs mit den Auslandsungarn sowie die Aggregation und Artikulation ihrer Meinungen in die ungarischen Entscheidungsprozesse. Hierzu bietet die bereits erwähnte Ungarische Ständige Konferenz eine Plattform, die als solche beim gemeinsamen Denken und bei Entscheidungstreffen, die die ungarische Nation im Ganzen betrifft, eine Schlüsselrolle spielt.

Ein weiteres Forum bietet der Ungarische Diaspora-Rat, der ein gemeinsames Forum ungarischer Diaspora-Organisationen aus der ganzen Welt ist und der sich auf die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Diaspora konzentriert. Er dient als unabhängige Vertretung der ungarischen Diaspora. Das erste Treffen, an dem 50 Organisationen aus der ganzen Welt teilnahmen, fand am 17. November 2011 statt.

Außerdem gibt es noch das Forum der Ungarischen Abgeordneten im Karpatenbecken, das die Ungarische Ständige Konferenz mit der Dimension der parlamentarischen Zusammenarbeit ergänzt. Das Gremium wurde im Jahr 2004 zum ersten Mal zusammengerufen und hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den ungarischen Parlamentsparteien und den politischen Vertretern der Auslandsungarn systematischer und damit effektiver zu gestalten.

¹⁷ Vgl. Almásy et al. 2021, S. 241–243.

¹⁸ Justizministerium 23.12.2020, S. 3–4.

Darüber hinaus wurde in der Ungarischen Nationalversammlung ein Ausschuss für Nationalen Zusammenhalt ins Leben gerufen. Bis zum 1. Januar 2011 beschäftigte sich kein Ausschuss ausschließlich mit der Frage der Auslandsungarn, weshalb dies als ein rein symbolischer Akt gelten kann.

4. Die Situation der Auslandsungarn in den Nachbarländern nach der Wende

Für die Art und Weise des Umgangs mit den ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern ist neben der inneren Verfasstheit dieser Länder die zahlenmäßige Größe der ungarischen Minderheit der wichtigste Faktor. Im Falle Sloweniens, Österreichs und Kroatiens hat die ungarische Frage also kein großes innenpolitisches Gewicht. In der Ukraine war das Thema bis zur Annexion der Krim-Halbinsel aufgrund der kleinen Anzahl der ungarischen Minderheit ebenso nicht von großer Bedeutung, seit der Spirale des Nationalismus und der Gewalt wurde jedoch auch die Ungarn in Mitleidenschaft gezogen. Ursprünglich gegen die eigene russische Minderheit im Land gedacht, wurden die diskriminierenden Sprachen- und Mediengesetze der Ukraine zunehmend zum Problem für die Minderheitenrechtslage der Ungarn in der Karpatenukraine.¹⁹ Dies wirkt sich bis zum heutigen Tag auf die bilateralen politischen Beziehung zwischen Ungarn und der Ukraine aus.

Anders verhält es sich bei den Ungarn in Serbien, der Slowakei und Rumänien, wo die Frage der Stellung der ungarischen Minderheit in der Vergangenheit mehrfach für Verstimmungen gesorgt hat, das System des Minderheitenschutzes aber weitaus fortgeschrittener ist, als etwa in der Ukraine. In Serbien beispielsweise spiegelt sich dies im Autonomiestatus der Vojvodina wider, d.h. in der Frage der regionalen Machtaufteilung innerhalb des Staates. Die Schaffung von Nationalräten von oben schaffte es bisher, die Eliten und Organisationen der Minderheiten in Entscheidungsprozesse einzubinden und so Krisen zuvorzukommen. Gleichzeitig hat sich die ethnische Zusammensetzung der Vojvodina durch die Ankunft serbischer Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien zum Nachteil der Ungarn in der Region verändert. Durch die Direktwahl der Nationalräte und die Teilautonomie der Region konnten die Ungarn in den letzten Jahren jedoch größeren Einfluss auf die Minderheitenpolitik nehmen.²⁰ Außerdem verurteilte im Jahr 2013 das serbische Parlament die anti-ungarischen Massaker von 1944-45 und die im Geiste

¹⁹ Vgl. Ablonczy und Bárdi 2010, S. 17.

²⁰ Vgl. ebd. S. 17.

der Kollektivschuld getroffenen Entscheidungen. Nichtsdestotrotz blieb die Wiedergutmachung aus.

In der Slowakei sind die Beneš-Dekrete, nach denen Ungarn und die ungarische Bevölkerung für die Gräueltaten des zweiten Weltkriegs mitverantwortlich gemacht werden, immer noch in Kraft.²¹ Außerdem erkennt, wie oben beschrieben, die Slowakei die doppelte Staatsbürgerschaft nicht an, was nach der Einführung der vereinfachten ungarischen Einbürgerung für politische Ungereimtheiten sorgte.

Im Falle Rumäniens markierte der Fall des Kommunismus einen Wendepunkt in den zwischenstaatlichen Beziehungen, da hiermit eine Ära beendet wurde, in der Ungarn und Rumänien sich lediglich darüber einig waren, dass sie Nachbarn waren. Der Regimewechsel bot die Möglichkeit, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten und die Situation der ungarischen Gemeinschaft in Rumänien zu regeln und zu normalisieren. Das System, das seine Herrschaft durch die Suche nach inneren und äußeren Feinden, durch nationalistische Mobilisierung und durch die Schaffung eines einheitlichen und homogenen Staates gesichert hatte, war gescheitert. Die Hoffnungen auf eine grundlegende Besserung waren jedoch schnell vorbei, da der Sturz des kommunistischen Regimes in Rumänien zunächst keinen konsequenten Bruch mit der Vergangenheit darstellte. Die neue Führung übernahm eine Reihe von politischen und machttechnischen Instrumenten sowie außenpolitischen Praktiken aus der alten Nomenklatur, die die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Prozesse, die zwischenstaatlichen Beziehungen und die Situation der ungarischen Minderheit in Rumänien in der Zeit nach der Wende grundlegend bestimmten. Nichtsdestotrotz boten die Ereignisse des Regimewechsels eine Chance für die Ungarn sich politisch selbst zu organisieren. Diese Tendenz aber, insbesondere in ethnisch gemischten Siedlungen, löste zum Teil eine Radikalisierung der rumänischen Elite aus, die ihrerseits durch Rumänisierungsbestrebungen die ungarische Präsenz zurückzudrängen versuchte. Ein Beispiel für eine solche nationale Mobilisierung waren die gewaltsamen Zusammenstöße zwischen Rumänen und Ungarn, die sich am 19. und 20. März 1990 in Târgu Mures/Marosvásárhely/Neumarkt am Mieresch ereigneten, und bei denen mehrere Menschen getötet und Hunderte verletzt wurden, was auch in der Emigration tausender siebenbürgischer Ungarn mündete.²²

Nichtsdestotrotz beruhigte sich die nach dem Systemwechsel sehr angespannte Lage im Laufe der Zeit und die minderheitenrechtliche Situation der Auslandsungarn in Rumänien verbesserte

²¹ Vgl. Kolozsi und Szémann 2020. 06. 04.

²² Vgl. Szabó 2020, S. 257–258.

sich deutlich. Beispielsweise gibt es in Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft keine Konflikte mit der rumänischen Regierung. Dies kann auf mehrere Faktoren zurückgeführt werden wie das geopolitische und wirtschaftliche Interesse beider Länder, die Integrationsprozesse in die Europäische Union sowie die veränderte Einstellung zum Schutz von Minderheiten und kollektiven Rechten sowohl in den europäischen Ländern als auch weltweit.

5. Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich sagen, dass sich die Situation der Auslandsungarn nur vor dem Hintergrund der traumatischen geschichtlichen Erfahrungen verstehen lässt. Das Ungarntum in den Nachbarländern konnte sich trotz nationalistischer Unterdrückung und Auswanderung mehr als 100 Jahre außerhalb der Landesgrenzen halten. Das gelang überwiegend in den ländlichen Gebieten, da frühere Großstädte, also Zentren des Ungarntums wie etwa Klausenburg, Kaschau, Neusatz etc., besonders stark vom Bevölkerungswandel betroffen wurden und bürgerliche Schichten oftmals den Weg des Auswanderns wählten. Die Politik für die Auslandsungarn nach der Wende formt indes einen Kernbestandteil des ungarischen Bewusstseins und Denkens und verdeutlicht die Tiefenzusammenhänge, welche das ungarische Nationsverständnis ausmachen.

Literaturverzeichnis

Ablonczy, Balázs; Bárdi, Nándor (2010): Határon túli magyarok: mérleg, esély, jövő. In: Botond Bitskey (Hg.): Határon túli magyarság a 21. században. Konferencia-sorozat a Sándor-palotában, 2006 - 2008 ; tanulmánykötet. Budapest: Köztársasági Elnöki Hivatal, S. 9–40.

Ahn, Thomas von (2007): Staat, Nation, Europa: Ungarn und die Auslandsungarn. In: *Osteuropa* 57 (11), S. 177–194. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/44934120>, zuletzt geprüft am 29.12.2021.

Almásy, Gyula; Bartha, Zsuzsanna; Borbás, Beatrix; Boros, Anita; Cserny, Ákos; Csuth, Sándor et al. (2021): Közigazgatási alapvizsga. Kilencedik, az Alaptörvény értékeivel kiegészített kiadás KÖZIGAZGATÁSI VIZSGA TANANYAGOK. 9 Bände. Budapest: Nemzeti Közzolgálati Egyetem. Online verfügbar unter https://tudasportal.uni-nke.hu/xmlui/static/pdfjs/web/viewer.html?file=https://tudasportal.uni-nke.hu/xmlui/bitstream/handle/20.500.12944/16254/Kozigazgatasi%20alapvizsga_2021.pdf?sequence=1&isAllowed=y, zuletzt geprüft am 03.01.2022.

Bakos, Piroska (2018): Die Auslandsungarn und die Parlamentswahl. Mdr.de. Online verfügbar unter <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/ostblogger/auslandsungarn-wollen-orban-waehlen-100.html>, zuletzt aktualisiert am 31.12.2021, zuletzt geprüft am 31.12.2021.

Bárdi, Nándor (2008): Magyarország és a határon túli magyarok 1948-1989. In: Nándor Bárdi (Hg.): Kisebbségi magyar közösségek a 20. században. Budapest: Gondolat Kiadó, S. 296–305. Online verfügbar unter https://www.academia.edu/8421600/Magyarorsz%C3%A1g_%C3%A9s_a_hat%C3%A1ron_t%C3%BAli_magyarok_1948_1989_In_B%C3%A1rdi_N%C3%A1ndor_Fedinec_Csilla_Szarka_L%C3%A1szl%C3%B3_szerk_Kisebbs%C3%A9gi_magyar_k%C3%B6z%C3%B6ss%C3%A9gek_a_20_sz%C3%A1zadban_Budapest_Gondolat_Kiad%C3%B3_MTA_Kisebbs%C3%A9gkutat%C3%B3_Int%C3%A9zet_2008_296_305?auto=download, zuletzt geprüft am 30.12.2021.

Bárdi, Nándor (2013): Magyarország és a kisebbségi magyar közösségek 1989 után. In: *Metszetek - Társadalomtudományi folyóirat* (2-3.), S. 40–79. Online verfügbar unter https://metszetek.unideb.hu/files/03_bardi_nandor_0.pdf, zuletzt geprüft am 2022. 07. 07.

Illés, Sándor (1997): A vándorlás (migráció). In: István Kollega Tarsoly (Hg.): Magyarország a XX. században. II. köt. Szekszárd: Babits Kiadó, S. 216–225.

Justizministerium (23.12.2020): Grundgesetz Ungarns. Deutsche Übersetzung der konsolidierten Fassung des Grundgesetzes Ungarns. Online verfügbar unter https://njt.hu/translation/GrundgesetzUngarns_20201223_FIN.pdf, zuletzt geprüft am 03.01.2022.

Kolozsi, Ádám; Szémann, Tamás (2020. 06. 04.): A Trianon-hatás: száz év alatt majdnem megfeleződött a határon túli magyarság. In: *Index*, 2020. 06. 04. Online verfügbar unter https://index.hu/techtud/tortenelem/2020/06/04/trianon_szaz_ev_magyar_nepessegszam_demografia_fogy_a_magyar_hataron_tul_karpat-medence_magyarsag/?token=7addb5ffdb34289b3bc11d2b0cb8d36d, zuletzt geprüft am 2022. 07. 20.

Komáromi, László (2014): Die Frage der doppelten Staatsbürgerschaft der Auslandsungarn, mit besonderer Berücksichtigung der Volksabstimmung von 2004. In: Zoltán Tibor Pállinger (Hg.): Das Konzept des (Staats-)Bürgers. Analysen aus politik-, rechts- und

wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive. Unter Mitarbeit von Zoltán Tibor Pállinger. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Andrássy Studien zur Europaforschung, 12), S. 196–212.

Nemzeti Köznevelési Portál (Nationales Bildungsportal) (Hg.) (2021a): Történelem 12. - V. A globalizáció kiteljesedése. Európa és Magyarország a 20. század végén és a 21. század. 36. A határon túli magyarság helyzete. Online verfügbar unter https://www.nkp.hu/tankonyv/tortenelem_12/lecke_05_036, zuletzt aktualisiert am 19.12.2021, zuletzt geprüft am 30.12.2021.

Nemzeti Köznevelési Portál (Nationales Bildungsportal) (Hg.) (2021b): Történelem 8. - V. A demokratikus viszonyok megteremtése és kiépítése Magyarországon. 35. A határon túli magyarság sorsa a rendszerváltás előtt és után. Online verfügbar unter https://www.nkp.hu/tankonyv/tortenelem_8/lecke_05_035, zuletzt aktualisiert am 19.12.2021, zuletzt geprüft am 30.12.2021.

Rákóczi, Krisztián; Valent, Viktória; Varga, Péter (2019): Nemzetpolitika. Budapest: NKE ÁKK. Online verfügbar unter <http://nbn.urn.hu/N2L?urn:nbn:hu-155298>.

Szabó, Tamás (2020): Remények és be nem váltott ígérek. A magyar–román kapcsolatok és a romániai magyarság a rendszerváltás előtt és után. In: *Világtörténet* 10. (42), S. 247–270. Online verfügbar unter http://real.mtak.hu/111400/1/VT_2020_2_Szabo.pdf, zuletzt geprüft am 2022. 08. 10.

Turi, Ádám (2021): Egy évtizede döntés nélkül – a kettős állampolgárság és a szlovák alkotmánybíróság. arsboni.hu. Online verfügbar unter <https://arsboni.hu/egy-evtizede-dontes-nelkul-a-kettos-allampolgarsag-es-a-szlovak-alkotmanybirosag/>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

Verfassung der Republik Ungarn (1989). Online verfügbar unter <https://www.alkotmanybirosag.hu/alkotmany-1989>, zuletzt geprüft am 31.12.2021.

Zeidler, Miklós (2001): A revíziós gondolat. Budapest: Osiris (Osiris zsebkönyvtár).